

### **1. Geltungsbereich**

Für sämtliche durch das Landeslabor erbrachten Prüfungen und Inspektionen gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert wurden.

Mit der Erteilung eines Prüf- oder Inspektionsauftrages an das Landeslabor erkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

### **2. Art und Umfang der Dienstleistungen, Auftragserteilung**

Art und Umfang der durch das Landeslabor zu erbringenden Dienstleistungen richten sich nach dem von der Auftrag erteilenden Stelle schriftlich erteilten Auftrag. Fehlt ein solcher, wird der mündlich erteilte Auftrag durch das Landeslabor schriftlich bestätigt.

Aufträge können wegen technischer oder personeller Engpässe abgewiesen oder nach Rücksprache mit der Auftrag erteilenden Stelle an ein Auftragslabor weitergeleitet werden.

Bei Widerruf eines Auftrages werden die bereits durchgeführten Untersuchungen in Rechnung gestellt.

Verbraucher im Sinne des KSchG sind berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung ohne Angabe von Gründen von ihrem Auftrag formlos zurückzutreten.

### **3. Methodik**

Das Landeslabor führt die Untersuchungen nach den Methoden und mit den Hilfsmitteln durch, die dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Nach Möglichkeit werden die Prüfungen nach offiziellen Vorschriften und Richtlinien durchgeführt. Sind im Einzelfall keine offiziellen Methoden vorhanden oder anwendbar, setzt das Landeslabor eigene Verfahren ein.

Die Analysenergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die überbrachte bzw. entnommene Probe.

Die Kunden können bei Prüfungen ihrer eigenen Proben anwesend sein.

### **4. Qualitätssicherung**

Das Landeslabor betreibt ein Qualitätssicherungssystem nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17025 und der ISO/IEC 17020 und ist nach diesen Normen als Prüf- bzw. Inspektionsstelle akkreditiert.

### **5. Lieferfristen**

Die Bearbeitungszeit der Aufträge richtet sich nach deren Art und Umfang. Für Routineuntersuchungen liegt die Lieferfrist je nach zu bestimmenden Parametern bei 3 bis 15 Arbeitstagen. Umfangreiche Aufträge oder Entwicklungsarbeiten haben längere Lieferfristen; die Auftrag erteilende Stelle wird in diesen Fällen durch das Landeslabor informiert.

Es wird - wenn immer möglich - darauf geachtet, die Lieferfristen einzuhalten. Bei auftretenden Schwierigkeiten, z.B. methodischer oder gerätetechnischer Art, wird die Auftrag erteilende Stelle umgehend informiert. Unvorhersehbare Personal- oder Prüfmittelausfälle entbinden das Landeslabor von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und schließen eventuell sich daraus ergebende Schadenersatzforderungen aus.

### **6. Gebühren**

Es gilt die Tarifordnung des Landeslabors. Ein Mengenrabatt wird gewährt, wenn, z.B. bei mehreren Aufträgen, Arbeitseinsparungen erzielt werden können. Zusätzliche Aufwendungen werden in Absprache mit der Auftrag erteilenden Stelle verrechnet.

## **7. Archivierung**

Die Untersuchungsergebnisse inkl. der zugrunde liegenden Rohdaten werden vom Landeslabor für mindestens zehn Jahre archiviert. Die Kunden haben Einsichtsrecht in Daten, die mit dem eigenen Auftrag in Verbindung stehen.

Die Probenaufbewahrung bzw. -archivierung erfolgt in Absprache mit der Auftrag erteilenden Stelle. Ohne spezielle Vereinbarung werden Proben nach Auslieferung des Untersuchungsberichtes fachgerecht entsorgt.

## **8. Vertraulichkeit**

Das Landeslabor verpflichtet sich, Daten und Informationen aus dem Auftragsverhältnis, die weder allgemein zugänglich sind noch allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln.

## **9. Datenverarbeitung**

Das Landeslabor ist berechtigt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen personenbezogene oder wirtschaftliche Daten des Vertragspartners zu speichern und zu verarbeiten sowie Ergebnisse von Prüfungen und Informationen aus Inspektionen in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Das Landeslabor ist berechtigt, Ergebnisse von Inspektionen und Prüfungen in elektronischer Form in das Wasserinformationssystem (WIS) zu übermitteln (gemäß §5 Abs. 4 Trinkwasserverordnung - TWV BGBl II Nr. 304/2001), sofern nicht schriftlich widersprochen wird.

Es gilt die Allgemeine Datenschutzerklärung des Landes Salzburg ([www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz)).

## **10. Haftung**

Das Landeslabor haftet nur dann, wenn die Kunden eine vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Schädigung in Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nachweisen können. Die Haftung ist dabei auf den Ersatz aus einer nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig sowie unmittelbar durch die Erfüllung erfolgender Schädigung beschränkt. Für akkreditierte Tätigkeiten gelten die Anforderungen aus der Akkreditierungsverordnung.

## **11. Beanstandungen**

Beanstandungen seitens der auftragserteilenden Stelle gegen ein Prüfergebnis bzw. gegen einen Prüf- oder Inspektionsbericht sollten spätestens zwei Wochen nach Übergabe des Prüf- oder Inspektionsberichts beim Landeslabor eingereicht werden (aus Kapazitätsgründen können untersuchte Proben nicht länger als zwei Wochen gelagert werden). Beanstandungen werden schriftlich beantwortet. Spätere Reklamationen werden auch behandelt.

## **12. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen auf das Konto IBAN: AT50 5500 0000 0212 7017 bei der Landes-Hypothekenbank Salzburg (BIC: SLHYAT2S) unter Angabe der Referenznummer, die auf der Rechnung angegeben ist, einzuzahlen. Diese Rechnungen entsprechen nicht dem § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 und berechtigen daher nicht zum Vorsteuerabzug.

## **13. Gerichtsstand**

Auf alle zwischen der auftragserteilenden Stelle und dem Landeslabor bestehenden Rechtsverhältnisse ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Salzburg.